

**Satzung der Stadt Bad Sachsa über Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16. Oktober
1989 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
- in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 -**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgende 2. Nachtragssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Bad Sachsa (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.10.1989 in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.12.1993 beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 15. Sept. 1985. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen;
Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
Als Abwasser gilt die durch die Stadt Bad Sachsa oder einen von ihr beauftragten Dritten aus den Grundstücksabwasseranlagen abgefahrene und durch Zählwerke an den Abfuhrfahrzeugen gemessene Abwassermenge bzw. Fassungsvermögen der Grundstücksabwasseranlagen.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m³ abgefahrenen Abwassers für
 - a) Grundstücksabwasseranlagen mit Überlauf
(sogen. Kleinkläranlagen) 23,25 EURO
 - b) Grundstücksabwasseranlagen ohne Überlauf
(sogen. Abflußlose Sammelgruben) 11,25 EURO
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Bad Sachsa unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt Bad Sachsa für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Bad Sachsa auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die dezentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt Bad Sachsa einzureichen. Der Nachweis, daß bestimmte Wassermengen nicht der dezentralen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann mit Ausnahme nach Absatz 6 nur durch besondere Wassermesser geführt werden. Die Kosten des Nachweises, daß bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, kann mit Ausnahme nach Absatz 6 nur durch besondere Wassermesser geführt werden. Die Kosten des Nachweises hat der Anschlußnehmer zu tragen. Die Stadt Bad Sachsa kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung werden, sofern ein besonderer Wassermesser nicht vorhanden ist,
- für 1 Stück Großvieh (Pferde, Kühe, Rinder ab 1 Jahr)
= 12 cbm jährlich,
- für 1 Stück Kleinvieh (Ziegen, Schafe und Schweine)
= 2 cbm jährlich,
- pauschal von der Reinwassermenge abgezogen.
Maßgebend ist die Viehzahl am Stichtag der letzten Viehzählung.
- (7) Von der nach Absatz 5 und 6 ermittelten abzugsfähigen Wassermenge ist grundsätzlich der Abzug von 30 cbm jährlich ausgeschlossen (Ausschlußmenge).
- (8) Bei einem pauschalen Abzug nach Absatz 6 wird eine Ermäßigung nur soweit gewährt, daß eine Wassermenge von 150 cbm jährlich verbleibt (Mindestentnahme).
- (9) Die Ermäßigung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Beim Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen wird die Abrechnung nach § 3 Abs. 2 vorgenommen.
- (10) Die Gebühr für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage beträgt für jeden vollen cbm Abwasser 2,40 DM.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn der auf den Übergang folgenden Abschlagzahlung auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang seiner Mitteilung bei der Stadt Bad Sachsa entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Grundstücksabwasseranlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

Die Veranlagung erfolgt innerhalb des laufenden Jahres, spätestens im I. Quartal des nachfolgenden Jahres. Die Beträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu erstatten.

§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Bad Sachsa über Gebühren für die Beseitigung von Abwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 15. September 1986 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 1993 tritt rückwirkend zum 01. Januar 1993 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 tritt zum 01. Januar 2002.

Bad Sachsa, den 20.12.2001

gez. Hofmann
Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am 16. November 1989 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 1. Änderungssatzung wurde am 22. Dezember 1993 im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz veröffentlicht. Die 2. Änderungssatzung wurde am 28. Dezember 2001 im Harz Kurier veröffentlicht.
